

4500/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Grenzkontrollstempel in Reisepässen  
österreichischer Staatsbürger  
Die unterzeichneten Abgeordneten ereilten in letzter Zeit vermehrt Nachrichten darüber, daß an den Grenzübertrittsstellen zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik, insbesondere in Drasenhofen und Berg, österreichische Grenzkontrollorgane in den Reisepässen österreichischer Staatsbürger deren Einreise in bzw. deren Ausreise aus dem Bundesgebiet durch einen Einreise - bzw. Ausreisevermerk (Stempel) ersichtlich machen. Die Ein - bzw. Ausreise betrifft einen Umstand des Privatlebens von Bürger/innen, an dessen Geheimhaltung sie ein durchaus berechtigtes und schutzwürdiges Interesse haben. Die Ersichtlichmachung dieses Umstands im Reisepaß, der in vielen Lebenslagen anderen sowie Behörden vorzuweisen ist, greift daher in verschiedene grundrechtlich garantierte Positionen ein (Art. 8 EMRK, § 1 DSG, Art. 5 StGG, Art. 11. ZP EMRK, Art.4StGG,...). Den unterzeichneten Abgeordneten ist nicht ersichtlich, welchem (zulässigen) Zweck die Ersichtlichmachung der Ein - bzw. Ausreise von österreichischen Staatsbürgern dienen soll. Den unterzeichneten Abgeordneten ist darüber hinaus keine Gesetzesstelle bekannt, auf die diese Ersichtlichmachung in den Reisepässen österreichischer Staatsbürger gestützt werden kann. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (Art. 9 B - VG) sehen jedenfalls die Ersichtlichmachung des Grenzübertritts von Inländern - einem reinen Inlandssachverhalt - sicher nicht vor.  
Die unterzeichneten Abgeordneten stellten daher an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, eine Anfrage, die Sie am 23.04.1998 beantworteten (Nr. 3729/AB, XX. GP). Sie teilten darin mit, daß Sie bereits im Dezember 1997 alle Grenzkontrollbehörden angewiesen haben, in Grenzübertrittspapiere von EU - Bürgern (und damit auch von österreichischen Staatsangehörigen) keine derartigen Stempel - abdrücke anzubringen. Bei den o.a. Vorfällen könne es sich daher nur um Fehlleistungen handeln, die er zum Anlaß nehmen werde, "den Behörden die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Bestimmungen in Erinnerung zu rufen". Den unterzeichneten Abgeordneten wurde nun jedoch eine Auskunft der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich bekannt (Zahl: "1-27/98; Kopie anbei), in der diese einem betroffenen

Inländer, nach dem Auskunftspflichtgesetz hinsichtlich derartiger Stempelabdrücke in österreichischen Reisepässen folgendes mitteilte:

1. Diese Grenzkontrollstempel dienen dazu, im Reisepaß eines Österreichers ersichtlich zu machen, daß er die Staatsgrenze in Richtung Ausland bzw. Inland überschritten hat und wann und wo dies erfolgte.

2. Für die Anbringung eines solchen Grenzkontrollstempels bedürfe es keiner gesetzlichen Grundlage, weil diese Ersichtlichmachung der Tatsache, des Orts und der Zeit der Aus - bzw. Einreise die betroffenen Staatsbürger in keinerlei Rechten berührten.

In Erledigung des Devolutionsantrages vom 09.03.1998 teilt die Sicherheitsdirektion Niederösterreich folgendes mit;  
Die Grenzpolizei, d.h. die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), gemäß § 2 Abs. 2 SPG Teil der Sicherheitsverwaltung und wird von den Sicherheitsbehörden des Bundes zu denen auch die Bezirksverwaltungsbehörden gehören, vollzogen (Art. 78a Abs. 1 B - VG, § 4 Abs. 2 SPG). Diese sind bei Vollziehung von Angelegenheiten der Bundesverwaltung funktionell Bundesbehörden.  
Die Annahme, daß sich diesfalls auch die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 287/1987 idgF, richtet und die Bezirksverwaltungsbehörden als "Organe des Bundes im Sinne von § 1 Abs. 1 leg. cit. anzusehen sind, liegt somit auf der Hand. Andernfalls wäre die Auskunftspflicht hinsichtlich ein und derselben Rechtsmaterie in jedem Bundesland anders zu beurteilen. Die in der gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach abgegebenen Stellungnahme vom 30.03.1998 vertretene Rechtsansicht wird diesbezüglich geteilt  
Da die BH Mistelbach die gewünschte Auskunft nicht gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr.287/1987 idgF. erteilt, andererseits aber auch keinen Bescheid erlassen hat, ist der gegenständliche Devolutionsantrag zulässig und die gewünschte Auskunft betreffend die Grenzkontrolle am 06.08.1998 von der Sicherheitsdirektion Niederösterreich zu erteilen.